



Satzung

**der Industriemeisterversammlung
Hochrhein e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

“Industriemeistervereinigung Hochrhein e.V.”

hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung.
2. Erfahrungsaustausch mit anderen Fachorganisationen und Verbänden, soweit diese die gleichen Ziele verfolgen. Zusammenarbeit mit Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche berufliche Fortbildung, Weiterbildung und Förderung des Industriemeisters unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Jede Art politischer, gewerkschaftlicher, konfessioneller oder wirtschaftlicher Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a) Von allen Industriemeistern, geprüft vor einem Prüfungsausschuss

der Industrie- und Handelskammer, und Werkmeister die in der Industrie tätig sind.

- b) Von Handwerksmeistern, die eine Prüfung vor den Kammerorganisationen des Handwerks abgelegt haben.
 - c) Von Führungskräften der Industrie oder Technikern mit abgeschlossener Prüfung .
 - d) Von natürlichen Personen, juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften, welche die berufs- und sozialpolitische Zwecksetzung des Vereins ideell und materiell fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Austritt
 - b) durch den Ausschluss
 - c) durch den Tod
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu melden.
3. Der Ausschluss kann mit einfacher Stimmenmehrheit durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied:
- a) seiner Beitragspflicht ohne zwingende Not länger als 12 Monate nicht genügt oder einer eingeschriebenen Aufforderung nicht nachkommt.
 - b) dem Zweck des Vereins entgegenarbeitet
 - c) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder haben ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr im Voraus, spätestens bis zum 31. März, zu zahlen.

§ 6 Vermögen

1. Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage und erstrebt keinen Gewinn.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
3. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand und dem Inventar.
4. Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Diese findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern schriftlich 3 Wochen zuvor bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich gefordert wird bzw. wenn sie vom Vorstand einberufen wird.
3. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 10 Tage zuvor an den Vorstand einzureichen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden

Mitglieder gefasst.

5. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Satzungsänderungen sind nach Zustimmung der Mitgliederversammlung sofort gültig
6. Über Beschlüsse, Abstimmungen und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Restvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die erschienen Mitglieder wählen den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit je 1 Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGG vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Veranstaltungen werden durch den erweiterten Vorstand vorbereitet.
6. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10 Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
2. Die Kassenführung ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.
3. Die Revisoren haben auf der Mitgliederversammlung immer einen mündlichen Bericht zu geben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 12 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Industriemeisterverband Deutschland e.V. an.
2. Der Austritt kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

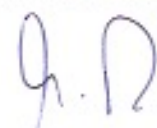
§ 13 Die Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Industriemeistervereinigung Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung:

1. Die Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen durch Auflagen des Amtsgericht Freiburg und redaktioneller Art vorzunehmen.

1. Vorstand

 18.03.16

Michael Ritter